

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist;
- die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.

Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§ 3

Der Pensionspreis beträgt..... € monatlich. Er umfasst insbesondere eine ausreichende Versorgung des/der eingestellten Pferdes/Pferde mit Kraft- und Rauhfutter.

Der Stallinhaber ist berechtigt/verpflichtet, das/die eingestellte/n Pferd/e, soweit es die Witterung zulässt, auf der Weide zu halten. Bei reiner Weidehaltung ermäßigt sich der Pensionspreis auf €.

Der Pensionspreis ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallbesitzers

bei der
Konto-Nr.:
BLZ:

zu zahlen.

Eine vorübergehende Abwesenheit eines/der eingestellten Pferdes/Pferde wird auf den Pensionpreis nicht in Anrechnung gebracht. Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie die Einstreu- oder Personalkosten oder sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

§ 4

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber den Zahlungsansprüchen des Stallbesitzers mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Stallbesitzer ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.

Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.

§ 6

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd/den Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des BGB. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 7

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8

Veränderungen hinsichtlich des/der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Stallbesitzer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxe(n) an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten.

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes/der Pferde Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Für den Reitstallbesitzer und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Stallbesitzer haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Stallbesitzer oder eine Person verursacht werden, für die der Stallbesitzer kraft Gesetzes haftet.

§ 11

Der Einsteller weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde nach.

Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Auf Verlangen ist hierüber dem Stallbesitzer eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

